

**Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation  
„Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen“ für  
Auszubildende in den Ausbildungsberufen „Industriekaufmann/-frau“ und  
„Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel“**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Juli 2001 erlässt die Industrie- und Handelskammer Ulm als zuständige Stelle gemäß § 44 des Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I, S. 596, 606) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen“:

**§ 1 Ziel der Prüfung**

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen Industriekaufmann/Industriekauffrau oder Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - im anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/kauffrau oder Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel ausgebildet wird und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert i.d.R. die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 jeweils zugrunde liegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsfächern
  - (a) Internationale Betriebswirtschaftslehre
  - (b) Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung
- (2) Die Prüfung wird in beiden Prüfungsfächern schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Prüfungsfach „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.

#### **§ 4 Prüfungsfach „Internationale Betriebswirtschaftslehre“**

- (1) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in 120 Minuten mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete, jeweils unter Berücksichtigung der internationalen Aspekte in Betracht:
  - Warenein- und -verkauf mit Auftragsbearbeitung
  - Absatzförderung/Werbung/Marketing
  - Versand/Logistik
  - Internationaler Zahlungsverkehr
  - Kostenrechnung/Controlling
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling in einem verkaufsbetonten Prüfungsgespräch die internationalen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere aus den Bereichen Warenein- und -verkauf/Marketing/Logistik und internationaler Zahlungsverkehr nachzuweisen. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

#### **§ 5 Prüfungsfach „Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung“**

- (1) Die Fremdsprachenprüfung ist schriftlich und mündlich in zwei Fremdsprachen durchzuführen.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst jeweils in insgesamt 145 Minuten folgende Leistungen:
  - (a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
  - (b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z.B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
  - (c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren. Richtzeit (einschließlich Aufgabendarbietung): 20 Minuten
  - (d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
  - (e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form eines Wortergänzungstests)

Der/die Prüfungsteilnehmer/in darf in den Teilen a.) - d.) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Die mündliche Prüfung umfasst jeweils in insgesamt 20 Minuten folgende Leistungen:
  - (a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
  - (b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er
  - sich über Themen aus seinem Ausbildungsberuf (incl. Zusatzqualifikation) in der Fremdsprache unterhalten kann und
  - häufig auftretende Alltagssituationen (z.B. Vorstellen/Begrüßen etc.) sprachlich angemessen bewältigen kann.

#### **§ 6 Zulassung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Die Zulassung im Prüfungsfach „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach nicht mindestens „ausreichende“ Leistungen erzielt wurden.

- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung“ ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach eine Prüfungsleistung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer (a) bis (e) mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

### **§ 7 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung**

- (1) Das Ergebnis im Prüfungsfach „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in diesem Fach.
- (2) Das Ergebnis im Prüfungsfach „Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung“ ergibt sich je Fremdsprache als arithmetisches Mittel der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in diesem Fach.  
Dabei wird das Ergebnis in der schriftlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen (a) bis (e) gemäß § 5 Abs. 2 ermittelt und das Ergebnis der mündlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsteile (a) und (b) gemäß § 5 Abs 3.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
  - (a) im Prüfungsfach „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichende“ Leistungen erzielt wurden und
  - (b) im Prüfungsfach „Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung“ die Prüfung in einer der beiden Fremdsprachen bestanden wurde. Die Prüfung in einer Fremdsprache ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

### **§ 8 Prüfungszeugnis und Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die IHK Ulm ein Zeugnis aus, in dem die schriftlichen und mündlichen Ergebnisse in den Prüfungsfächern in Punkten und Noten aufgeführt sind.
- (2) Über die erfolgreiche Prüfung im Prüfungsfach „Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung“ erteilt die IHK Ulm dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag je Fremdsprache zusätzlich ein Zeugnis gemäß der von der IHK Ulm erlassenen Rechtsvorschrift „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten mit Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK Ulm in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ulm, den 01. Oktober 2001  
Industrie- und Handelskammer Ulm

Siegfried Weishaupt  
Präsident

Otto Sälzle  
Hauptgeschäftsführer

Das Wirtschaftsministerium hat am 29.08.2001 den vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 9 der Satzung der IHK Ulm bekannt gemacht.